

Anordnungs

Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen

Beschluss in Sachen LSG-SN-1/12:

In Sachen


gegen

Kreisverband Dresden,
vertreten durch den Kreisvorstand
-Antragsgegner-

wegen Verfahrensfehler bei Urabstimmung

AktZ: LSG-SN-1/12

wird durch den Vorsitzenden Richter am Landesschiedsgericht der Piratenpartei
Deutschland, Landesverband Sachsen, Thomas Walter, folgender

Beschluss

am 12.01.2012 ohne mündliche Verhandlung erlassen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 10. Januar 2012 wird
zurückgewiesen.

Gründe:

1. Tatbestand:

Der Antragssteller, erbittet "eine Eilentscheidung, ob das Vorgehen des KV-
Dresden in Bezug auf die Fristsetzung für die Urabstimmung auch Briefe mit dem
Poststempel des 16.01.2012 zuzulassen mit den Satzungen der Piratenpartei
konform geht".

Er führt hierzu zur Begründung u.a. aus:

"Im Angehängten PDF weist der Vorstand korrekt darauf hin, dass die
Urabstimmung bis zum 16.01.2012 an die Landesgeschäftsstelle zu senden sind,
da an diesen Tag die Einreichfrist gemäß der Dresdner Satzung endet.
Im nächsten Satz wird diese Regelung aber wieder aufgeweicht und gesagt, dass
der Poststempel anerkannt wird und damit auch Sendungen gelten würden die
nicht bis zum 16.01.2012 in der Geschäftsstelle eintreffen.
Die beiden Formulierungen stehen zum einen für mich im Widerspruch zueinander.
Zum anderen steht dieses Vorgehen im Widerspruch zur Handhabung auf Bundes und
Landesebene, wo alles was nicht bis 23:59 Uhr zum Fristende eingereicht ist
nicht mehr gilt.

Dieses Vorgehen halte ich für stark zweifelhaft und möchte auf diesem Weg
meine Bedenken geklärt wissen.

Ich stelle diesen Antrag daher an das Schiedsgericht um dem Vorstand somit
eventuell noch Zeit zu geben, die Frist gegeben falls zu korrigieren.

Sollte das Verfahren nach Abschluss der Urabstimmung als unzulässig erklärt werden, wäre das nicht im Interesse des KV-Dresden."

Das Schreiben des Kreisvorstandes trägt das Datum 3. Januar 2012 und gestattet die Berücksichtigung von eingehenden Stimmen, die per Brief bis 16.1.2012 einzureichen seien, sowie die Stimmen, die auf dem Postweg nach dem 16.01.2012 eingehenden, falls die rechtzeitige Absendung per Poststempel mit spätesten Datum 16.1.2012 nachgewiesen ist.

Die Satzung des Kreisverbandes Dresden hat folgenden Wortlaut zum Thema "Urabstimmung":

"§ 7 Urabstimmung

1. Anträge für eine Urabstimmung sind mit Datum und Beschlusstext bekanntzumachen.
2. Die Urabstimmung wird durchgeführt, wenn 10 % der zum Antragsdatum stimmberechtigten Mitglieder sich binnen 2 Wochen der Forderung nach Urabstimmung anschließen.
3. Gegen Beschlussvorlagen, die gegen geltende Gesetze, Rechte Einzelner, die Satzungen oder das Parteiprogramm verstoßen, steht dem Vorstand ein Vetorecht zu. Gegen Beschlussvorlagen, die mit der Finanzordnung nicht vereinbar sind, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.
4. Bei Erreichen eines Quorums innerhalb der Frist wird die Urabstimmung unverzüglich (Alternative: binnen 7 Tagen) angekündigt und binnen 2 bis 3 Wochen durchgeführt.
5. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand. Bleibt er binnen der Fristen untätig, so übernehmen der Initiator und die Unterstützer die Durchführung.
6. Der Beschluss ist für den Kreisverband bindend, wenn die einfache Mehrheit für ihn gestimmt haben."

Im Übrigen enthält auch die Geschäftsordnung des Kreisverbandes keine weitergehenden Regelungen zum Thema Urabstimmung.

Im übrigen wird wegen weiteren Einzelheiten auf die Antragsemail des Antragstellers vom 10.1.2012 samt Anhang Bezug genommen.

2. Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen.

a) Das Begehren des Antragstellers, das zwar nicht alle Formalien des § 8 Ans. 3 Bundesschiedsgerichtsordnung (SGO) beachtet (es fehlen Angaben zur Adresse des Antragstellers), ist als Antrag gem. § 11 SGO auszulegen, denn aus dem Gesamtzusammenhang von Antragstext und Begründung ergibt sich, dass der Antragsteller wohl es verhindern möchte, wenn die nach dem 16.1. 2012 bei der Geschäftsstelle eingehenden Stimmen mitgezählt werden. Gerade bei Anträgen von rechtsuchenden Laien ist weniger isoliert auf den exakten Wortlaut eines Antrages (hier wurde einerseits zwar eine „Eilentscheidung“ beantragt, andererseits aber nur der Wunsch um Mitteilung einer Rechtsauskunft zur Auslegung der KV-Satzung mitgeteilt) abzustellen, vielmehr auf die Gesamtschau von Antragstext und Begründung. Demnach ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass der Kläger zwar nicht die Urabstimmung als solches anzweifeln möchte, jedoch die Art der Abstimmung und Auszählung durch den Vorstand.

b) Da das Landesschiedsgericht in der Besetzung von 3 Richtern nicht bis zum 18.1.2012 zur gemeinsamen Entscheidungsfindung zusammentreffen kann, und der

Antragsteller offenkundig eine besondere Eilbedürftigkeit wegen der Verkündung des Abstimmungsbegehrens am 18.1.2012 sieht, ist gem. §11 Abs. 3 SGO der Vorsitzende Richter alleine entscheidungsberechtigt. Bei der Eilbedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist auf die subjektive Sicht zur Eilbedürftigkeit des Antragstellers abzustellen, denn es geht hier um die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, die mit einem solchen Begehren erreicht werden will und der rechtssuchende Pirat hätte kein Verständnis für längeres Zuwarten, wenn er auf ein fristgebundenes Ereignis abhebt und das Gericht erst nach diesem Zeitpunkt sich äußern würde. Der rechtssuchende Laie würde dies als Rechtsverweigerung interpretieren, was somit den Rechtsfrieden stören könnte.

c) Gem. § 11 Abs.1 SGO ist eine einstweilige Anordnung nur zulässig, wenn ohne eine solche Entscheidung wesentliche Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert würden oder zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen es erforderlich ist, ein streitiges Rechtsverhältnis vorläufig zu regeln. Der Kläger ist der Auffassung, dass das ab dem 18.1.2012 zu verkündende Abstimmungsergebnis möglicherweise falsch ausgezählt und verkündet werden könnte, da dann auch die mit der Post am 16.1.2012 versandten Stimmen mitgezählt würden. Er sieht hierin die Wirksamkeit der gesamten Urabstimmung gefährdet. Entgegen dieser Auffassung kann hierin jedoch keine Eilbedürftigkeit für ein Verfahren nach § 11 Abs. 1 SGO gesehen werden. Es ist aber in einer Demokratie hinzunehmen, dass ein (möglicherweise fehlerhaft) ausgezähltes und verkündetes Abstimmungsergebnis nachträglich wieder durch ein Gericht verworfen wird, denn hierdurch entstehen dem Antragsteller -und nur hierauf ist abzustellen- persönlich keine schwerwiegende Nachteile in seinen satzungsgemäßen Rechten. Und die SGO lässt über die in §14 Parteigesetz rudimentär geregelten Klagerechte kein weitergehendes Klagerecht zu. Insbesondere besteht kein "Popularklagerecht" für den einzelnen Piraten, auch wenn er das Ansehen der Partei gefährdet sieht, wenn diese nachträglich die "Blamage" erleben müsste, ein verkündetes Abstimmungsergebnis zu revidieren. Doch diese "Blamage" trifft ihn nicht persönlich, sondern nur die Partei in ihrer Gesamtorganisation.

d) Der Antragsteller ist daher auf den Rechtsweg einer Klage gegen das verkündete Abstimmungsergebnis zu verweisen, sobald dieses vorliegt und er der Meinung ist, dass dieses nicht satzungsgemäß zustande gekommen sei. Mit einer einstweiligen Anordnung darf nicht die Hauptsacheklage vorweggenommen werden. Ansonsten würde der Ausnahmecharakter eines Verfahrens nach §11 SGO verfehlt.

3.) Aber auch in der Sache wäre kein Verfügungsgrund gegeben, denn das Begehren wäre auch in der Hauptsache voraussichtlich unbegründet.

Die Satzung des Kreisverbandes Dresden ist hinsichtlich des Verfahrensablaufes in § 7 inhaltlich sehr einfach, d.h. nicht sehr detailliert, gefasst, was dem einzelnen Piraten offenbar in der Anwendung Schwierigkeiten bereitet. Sie ist jedoch vom Sinn und Zweck her auszulegen. Es handelt sich hier um ein "urdemokratisches" Rechtsinstitut, das unmittelbare Basisentscheidungen ermöglichen sollte, ohne auf einen Vorstandsbeschluss oder Hauptversammlungsbeschluss warten zu müssen. Es ist mangels weiteren Sachvortrages zu unterstellen, dass das Begehren durch das erforderliche Quorum wirksam gestellt worden ist. Von der Natur der Sache kann jedoch das Begehren nicht dadurch unterlaufen werden, wenn der Vorstand infolge der Umsetzung der Abstimmung (versehentlich) längere Fristen den Mitgliedern zugesteht, als eine Satzung dies vielleicht gestattet. Denn wenn man aus diesem Grunde die gesamte Urabstimmung verwerfen wollte, wäre dem Anliegen nicht gedient und der Vorstand hätte es so in der Hand "unliebsame" Abstimmungsbegehren nachträglich wieder verwerfen zu lassen. Längere Fristen

bedeuten ein "mehr" an Rechten für die Mitglieder einerseits und ein etwas "weniger" wenn es nicht zügiger durchgeführt wird, da dann das begehrte Ergebnis der Beschlussfassung hinausgezögert würde. Aber eine Verwerfung wäre noch weniger, denn dann vergeht wegen der Verfahrensdauer noch viel längere Zeit! Also ist vom Demokratiedenkmal es unumgänglich, zu lange Fristsetzungen für die Bejahung einer wirksamen Urabstimmung hinzunehmen. Der Vorstand könnte wegen einer etwaigen Verzögerung politisch (aber nicht rechtlich) angegriffen werden und müsste sich in seinen Rechenschaftsberichten etwaigen Fehlern (auf Nachfrage) stellen.

Unterstellt, die Abstimmung würde laut Satzung am 16.1.2012 mit Posteingang beendet sein müssen, jedoch werden die bis zu diesem Tage abgesandten Stimmen ausdrücklich als zu berücksichtigen deklariert, läge hier eine Verlängerung der Abstimmungszeit um ca. 3 Werktage vor. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen mit der Zustellung eines auf dem Postwege abgesandtes Schreiben im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gerechnet werden kann. Unzulässig wäre es jedoch die Berechtigung und Wirksamkeit der bis zum 16.1.2012 eingereichten aber nachträglich eingegangenen abgesandten Voten abzuerkennen, denn der einzelne Pirat darf auf das Schreiben des Kreisvorstandes vom 3.1.2012 vertrauen und sich vorbehalten, sein Votum bis zum 16.1.2012 abzusenden. Alles andere würde das Abstimmungsergebnis verfälschen.

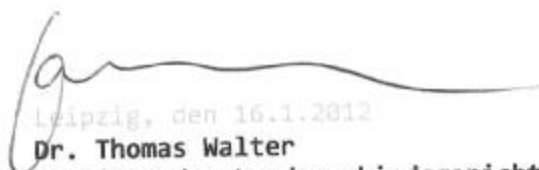
Unabhängig von vorstehenden Erwägungen ist die Satzungsbestimmung in §7 Abs.4 jedoch so auszulegen, dass zunächst der Kreisvorstand die Abstimmung unverzüglich ankündigt. Bei dem Begriff der Unverzüglichkeit ist jedoch dem Vorstand ein gewisser Spielraum gegeben, bei dem auch Feiertage und damit zu erwartende zusammenhängende Abwesenheiten von Mitgliedern zu berücksichtigen sind. Zudem soll wohl mit der ungewöhnlich formulierten Satzungsbestimmung auch ausgedrückt werden, dass ein Zuwarten von 7 Tagen auch noch ausreichend sein soll. Sodann hat der Vorstand das Ermessen, den Zeitraum vom Zugang der Aufforderung an die Mitglieder zur Urabstimmung bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist auf einen Zeitraum von 2-3 Wochen zu bemessen. Das heißt, von dem Eingang der Aufforderung bis zum Ablauf der Frist sollten mindesten zwei Wochen vergehen. Dies ist die Überlegungsfrist, die den Mitgliedern mit Zugang des Begehrens mindestens eingeräumt werden muss. In diesem Sinne ist die Fristangabe von 2-3 Wochen in der Satzung zu verstehen. Daher ist die Frist, bis zum 16.1.2012 das Votum abzusenden, in keinem Fall zu lange bemessen. Man muss allerdings beachten, dass es auch einmal zu ungewöhnlichen langen Postlaufzeiten kommen kann. Eine viel später eingehendes postalischen Votum führt demnach nochmals zu einer Korrektur eines Abstimmungsergebnisses. Es ist nicht Sache der Schiedsgerichte, solche Verfahrensentscheidungen des Vorstandes zu korrigieren, denn hier handelt es um Zweckmäßigkeitsentscheidungen des Vorstandes, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht unterliegen. Denn die Parteiordnung des Kreisverbandes Dresden hat in §7 Abs. 5 ausdrücklich die Durchführung der Urabstimmung in die Hände des Vorstandes gelegt, der auch aktiv geworden ist. Daher kommt es mangels weiterer konkreter Detailregelung in der Satzung nur darauf an, ob gewisse Mindeststandards der allgemeinen Grundsätze der Demokratie gewahrt sind. Und da ist es nicht zu beanstanden, dass auf das Absenden eines Votums abgestellt wird und nicht auf den Eingang in der Geschäftsstelle. Solange der Dresdner Kreisverband nicht seine Stauten klarer und detaillierter fasst, muss von einem entsprechenden und hier skizzierten Ermessensspielraum des Vorstandes bei der Durchführung der Urabstimmung ausgegangen werden. Nur so kann dem Interesse des basisdemokratischen Institutes einer Urabstimmung Rechnung getragen werden. Alles andere würde letztlich die Aushebelung eines solchen Begehrens bedeuten. Es kommt daher im Ergebnis nur darauf an, dass alle Mitglieder gleichberechtigt ein Votum innerhalb eines ausreichend bemessenen

Zeitraumes abgeben können und sie somit hinreichend Zeit hatten, sich an dieser Urabstimmung zu beteiligen, wofür die Satzung gewisse Vorgaben macht.

Ausdrücklich wird noch auf folgendes hingewiesen: Mit der hier angestellten Betrachtung wird nichts dazu ausgesagt, ob die den Mitgliedern eingeräumte Frist zur Abgabe des Votum zu kurz bemessen ist. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung an, für den es hierzu an Angaben fehlt.

4. Vorstehende Erwägungen erfolgen im Rahme einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wie es ein Eilverfahren auch nur zulässt. Ein Klage in der Hauptsache, gegen ein etwaiges verkündetes Abstimmungsergebnis ist damit nicht vorweggenommen. Auch konnte wegen der Kürze der Zeit keine Kollegialentscheidung des Gerichtes getroffen werden, was jedoch im Falle einer regulären Anfechtungsklage, oder im Widerspruchsverfahren sichergestellt wäre.

Der Vorstand wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass es angebracht ist, zu Beweis Zwecken auch die Unterlagen aufzubewahren, die die Voten betreffen, die nach dem 16.1.2012 eingehen. Daher empfiehlt es auch mit der Auszählung der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses drei Werktage zuzuwarten, bis nach der Lebenserfahrung auch die Voten eingegangen sind, die bis zum 16.1.2012 abgesandt worden sind.


Leipzig, den 16.1.2012

Leipzig, den 16.1.2012

Dr. Thomas Walter
Vorsitzender Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen.

Die Bekanntgabe dieses Beschlusses ergeht vorab per Email und wird als PDF-Datei nach dem 16.1.2012 ausgefertigt und versandt.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Antragsteller hat gem. §11 Abs. 5 SGO das Recht, gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Widerspruch zu erheben. Er kann hierzu auch eine mündliche Verhandlung verlangen. Erst auf das daraufhin ergehende Urteil, hat der Kläger das Recht zur Berufung zum Bundesschiedsgericht.